



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 09.01.1998
KOM(97) 742 endg.

0330
1310
0130

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

BERICHT DER KOMMISSION

Bericht 1995

**über die Anwendung der Regelung für langfristige einzelstaatliche
Beihilfen zugunsten der Landwirtschaft in den nördlichen Gebieten
Schwedens gemäß der Entscheidung 96/228/EG der Kommission**

***Bericht der Kommission an den Rat gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Akte über den
Beitritt der Republik Österreich, des Königreichs Schweden und der Republik
Finnland zur Europäischen Union***

EUROPEAN
DOCUMENTATION
CENTRE
MADRID

1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Abgrenzung der nördlichen Gebiete	2
1.2 Referenzzeitraum	2
1.3 Beschreibung des schwedischen Beihilfeprogramms für die nördlichen Gebiete	2
1.4 Methode zur Berechnung der Beihilfe für die nördlichen Gebiete	3
1.5 Beurteilung.....	4
2. BEIHILFEN IN DEN NÖRDLICHEN GEBIETEN SCHWEDENS 1995	4
2.1 Übergang zum neuen Stützungssystem.....	4
2.2 Nationale Kriterien für die Beihilfe	5
2.3 Anwendung der Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete 1995	5
2.3.1 Tierische Erzeugung.....	5
2.3.2 Beeren und Gemüse	10
2.3.3 Gesamtbetrag der 1995 für die nördlichen Gebiete gewährten Beihilfen	11
2.4 1995 gewährte Gemeinschaftsbeihilfen	11
3. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG DER NÖRDLICHEN REGIONEN IM JAHR 1995 UND DIE ROLLE DER BEIHILFE FÜR DIE NÖRDLICHEN GEBIETE	12
3.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der nördlichen Gebiete	12
3.2 Sozioökonomische Lage und Tendenzen	13
4. AUSWIRKUNGEN DER BEIHILFEN AUF DEN UMWELTSCHUTZ UND DIE ERHALTUNG DER LANDSCHAFT.....	14
5. ANTRÄGE, ZAHLUNGEN, VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM	15
5.1 Milch, Schweinefleisch und Eier	15
5.2 Sauen, Ziegen, Beeren und Gemüse.....	15
6. SCHLUSS	16
7. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG 96/228/EG	17
ANHANG 1 - Karte der nördlichen Gebiete.....	
ANHANG 2 - Liste der Gemeinden in den nördlichen Gebieten, für die Beihilfeneantrag werden können.....	

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 142 der Akte über den Beitritt der Republik Österreich, des Königreichs Schweden und der Republik Finnland zur Europäischen Union gestattet die Kommission Schweden die Gewährung langfristiger einzelstaatlicher Beihilfen, die der Erhaltung der Landwirtschaft in besonderen, von der Kommission bestimmten Regionen dienen. Diese Regionen umfassen die landwirtschaftlichen Gebiete, die sich nördlich von 62° nördlicher Breite befinden, sowie einige angrenzende Gebiete mit vergleichbaren klimatischen Verhältnissen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren.

Bei der Bestimmung dieser Gebiete berücksichtigt die Kommission vor allem die geringe Bevölkerungsdichte, den Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche und den flächenmäßigen Anteil der für die menschliche Ernährung bestimmten Ackerkulturen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF).

Die Beihilfen können regional gestaffelt werden und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Grenzwerte der Gemeinsamen Marktorganisationen (GMO) in Beziehung zu natürlichen Produktionsverfahren stehen; sie dürfen jedoch nicht an die künftige Produktion gebunden sein oder zu einer Erhöhung der Produktion (physische Grenzen) oder der während eines von der Kommission festzulegenden Referenzzeitraums vor dem Beitritt festgestellten Gesamthöhe der Stützung (finanzielle Grenzen) führen.

Diese Beihilfen müssen insbesondere zur Beibehaltung traditioneller primärer Erzeugung und Verarbeitung, zur Erleichterung des Absatzes dieser Erzeugnisse sowie zur Sicherung des Umweltschutzes und der Erhaltung der Landschaft gewährt werden.

Diese langfristigen einzelstaatlichen Beihilfen wurden nicht auf Grundlage der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag, sondern gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte bewilligt.

Das Programm, das die schwedischen Behörden am 11. Mai 1995 vorgelegt haben und das danach durch zusätzliche Informationen ergänzt und in bestimmten Bereichen geändert wurde, enthielt die Art und Höhe der Beihilfen sowie die Höchstzahl der Produktionsfaktoren (Hektar, Großvieheinheiten) für die Beihilfegewährung.

Mit der Entscheidung 96/228/EG vom 28. Februar 1996¹, geändert durch die Entscheidung 97/557/EG², hat die Kommission die nördlichen Gebiete Schwedens abgegrenzt sowie den Referenzzeitraum bestimmt, auf dessen Grundlage festgestellt wird, daß die Beihilfe nicht zu einer Erhöhung der Produktion oder der Höhe der Gesamtstützung führt. Sie hat auch die Art und Höhe der Beihilfen und die Höhe der

¹ ABl. Nr. L 76 vom 26.3.1996, S. 29.

² ABl. Nr. L 230 vom 21.8.1997, S. 13.

landwirtschaftlichen Erzeugung festgesetzt, die nicht überschritten werden darf, da sonst die Beihilfen gekürzt werden.

1.1 Abgrenzung der nördlichen Gebiete

Die nördlichen Gebiete Schwedens, die für diese Beihilfe in Frage kommen, wurden bei den Beitrittsverhandlungen abgegrenzt (Dok. CONF-S 23/94 Rev.1, Anhang VIII). Die nördlichen Gebiete umfassen die Regionen 1, 2 A, 2 B und 3 der vor dem Beitritt geltenden schwedischen Beihilferegelung für die nördlichen Landesteile. Die Unterscheidung zwischen den vier Gebieten oder Teilregionen ist für die Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte beibehalten worden.

Die betreffenden nördlichen Gebiete Schwedens umfassen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 509.442 ha, das entspricht 14% der LF Schwedens.

Für die abgegrenzten nördlichen Gebiete siehe die beigelegte Karte und Anhang I.

1.2 Referenzzeitraum

Als Referenzzeitraum für die Bestimmung der Höhe der landwirtschaftlichen Erzeugung, die nicht überschritten werden darf, und der Höhe der Gesamtstützung vor dem Beitritt wurde das Jahr 1993 festgelegt. Die Angaben für dieses Jahr waren die aktuellsten, sie sind nicht von den Auswirkungen des Beitritts beeinflusst und sie zeigen die Lage nach der Reform des Agrarsektors in Schweden. Für die Erzeugung von Kuhmilch, Beeren und Gemüse mußte jedoch 1994 als Referenzzeitraum herangezogen werden, da dieses Jahr die Grundlage für die Zuteilung der Milchquoten bildete und es das erste Jahr war, in dem Beihilfen für die Sektoren Beeren und Gemüse gewährt wurden.

1.3 Beschreibung des schwedischen Beihilfeprogramms für die nördlichen Gebiete

Das Programm, das die schwedischen Behörden gemäß Artikel 142 vorgelegt haben, sieht langfristige Beihilfemaßnahmen für die verschiedenen in den Anhängen der Entscheidung 96/228/EG angeführten Sektoren der Tier- und Pflanzenerzeugung vor.

Das Programm betrifft nur eine begrenzte Palette von Erzeugnissen (Kuhmilch, Ziegen, Sauen, Mastschweine, Legehennen sowie Beeren und Gemüse (ausgenommen Kartoffeln)).

Außerdem wird eine Beihilfe für den Transport von Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Sammelstelle oder zum Erstverarbeitungsbetrieb in den nördlichen Gebieten gewährt, die als Beihilfe zur Erleichterung des Absatzes der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 142 Absatz 3 dritter Gedankenstrich angesehen wird.

In den meisten Fällen ist die Unterstützung für die einzelnen Regionen unterschiedlich hoch, um früheren Bestimmungen und der Bedeutung der natürlichen Nachteile in Schweden Rechnung zu tragen.

Bei der Tierproduktion wird die Beihilfe nach Großvieheinheiten gewährt (1 Kuh = 1 GVE, 1 Ziege = 0,15 GVE), bei Kuhmilch jedoch nach kg. Die Transportbeihilfe für Kuhmilch wird in SEK/kg angegeben und deckt einen Teil der Transportkosten zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und den Molkeereien ab. Die Stützung nach dem Beitritt wurde so festgelegt, daß die Transportkosten von den Verarbeitungsbetrieben verwaltet werden können. Bei Milch ist eine strenge Kontrolle der Erzeugung durch die nationalen Subquoten für die nördlichen Gebiete im Rahmen des Quotensystems sichergestellt. Bei den Ackerkulturen wird die Beihilfe nach ha gewährt.

1.4 Methode zur Berechnung der Beihilfe für die nördlichen Gebiete

Um die im Programm vorgesehene Beihilfenhöhe einzuschätzen, wurde die Höhe der Gesamtstützung je Erzeugnis im Referenzzeitraum mit der Höhe der Stützung nach dem Beitritt verglichen.

Für die Berechnung der Höhe der Gesamtstützung im Referenzzeitraum wurde sowohl die direkte, aus dem schwedischen Staatshaushalt finanzierte Stützung herangezogen als auch die indirekte Stützung, die der Differenz zwischen den Preisen der Jahre 1993 bzw. 1994 in Schweden und den Preisen in der Gemeinschaft entspricht.

Die direkte Stützung nach dem Beitritt setzt sich aus der einzelstaatlichen Beihilfe für die nördlichen Gebiete und der Gemeinschaftsbeihilfe (Ausgleichszahlungen für Berggebiete und andere benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete und von den schwedischen Behörden vorgesehene Beihilfen für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft) zusammen. Die geplante Änderung der Gemeinschaftsbeihilfe wird zu einer Anpassung der zulässigen Beihilfen für die nördlichen Gebiete im folgenden Kalenderjahr führen.

Jede Änderung der Beihilfesätze für diese Erzeugnisse muß mit dem Gesamtbetrag der zulässigen nationalen Beihilfe vereinbar sein und von der Kommission genehmigt werden.

Die Beträge der Beihilfe für die nördlichen Gebiete sind in Landeswährung zu Preisen von 1.1.1995 angegeben.

Mit Ausnahme der Beihilfen für Kuhmilch, für die eine Quotenregelung gilt, werden die Beihilfen für die nördlichen Gebiete nicht nach erzeugten Mengen gewährt, sondern entsprechend den in Anhang IV der Entscheidung 96/228/EG angeführten Produktionsfaktoren für die jeweiligen Teilregionen.

Nationale Beihilfen werden auch für Speisekartoffeln und Rentiere gewährt, für die keine Gemeinsame Marktorganisation besteht. Diese Beihilfen wurden der Kommission notifiziert.

1.5 Beurteilung

Um die Transparenz in bezug auf die gewährten Beihilfen zu wahren und eine Überschreitung der Höchstgrenze für die landwirtschaftliche Erzeugung oder des Gesamtbetrags der zulässigen nationalen Beihilfen zu vermeiden, sind in der Entscheidung der Kommission eine Reihe von Bedingungen festgelegt: es werden die zulässigen Beihilfesätze je Einheit und die Gesamtbeihilfe je Erzeugnis angeführt, der Gesamtbetrag der zulässigen nationalen Beihilfe, der nicht überschritten werden darf, festgesetzt und für jedes Erzeugnis die Zahl der Produktionsfaktoren und die Höhe der landwirtschaftlichen Erzeugung festgelegt, deren Überschreitung zu einer Kürzung der Beihilfe führt. Damit einzelne Sektoren und Teilregionen nicht durch eine allgemeinen Senkung der Beihilfen bestraft werden und zur leichteren Berücksichtigung der Gemeinschaftsbeihilfen gemäß Anhang V der Entscheidung, werden die Höchstgrenzen für die Erzeugung und die Höhe der Stützung nach Erzeugnissen und Teilregionen aufgliedert.

Die Höhe der Stützung nach dem Beitritt ist niedriger als während des Referenzzeitraums. Die Beihilferegulung für die nördlichen Gebiete erfüllt daher die in Artikel 142 der Beitrittsakte genannten Voraussetzungen, und die Kommission hat die Entscheidung über die Abgrenzung der nördlichen Gebiete Schwedens, den Referenzzeitraum und die Höhe der Erzeugung und Gesamtstützung am 28. Februar 1996 angenommen (Entscheidung 96/228/EG).

2. BEIHILFEN IN DEN NÖRDLICHEN GEBIETEN SCHWEDENS 1995

2.1 Übergang zum neuen Stützungssystem

Der Übergang zum neuen System der EU hat anfangs vielen Landwirten in den nördlichen Regionen Schwedens Schwierigkeiten verursacht. Da für die Einführung der EU-Regelungen nur selten Übergangsmaßnahmen vorgesehen waren, davon keine in der Stützungsregelung, hatte der Beitritt spürbare Folgen für die Märkte im nördlichen Teil Schwedens. Die Unsicherheit hinsichtlich der Art des neuen Stützungssystems hat die herrschende Unsicherheit noch vergrößert, sodaß es für die Landwirte schwierig war, langfristige Entscheidungen zu treffen. Am deutlichsten wird dies vielleicht im Milchsektor, in dem die Erzeugung gegenüber 1994 gesunken ist.

Die schwedischen Behörden haben der Kommission die geplante Beihilferegulung am 11. Mai 1995 übermittelt, danach ergänzende Informationen vorgelegt und die Regelung in bestimmten Bereichen geändert. Bis zur Jahresmitte wurde in Schweden das alte Stützungssystem angewendet. Ab diesem Zeitpunkt wurde auf das neue System gewechselt,

um der voraussichtlichen Bewilligung der Regelung für langfristige nationale Beihilfen für die nördlichen Gebiete Rechnung zu tragen.

2.2 Nationale Kriterien für die Beihilfe

Schweden hat für die Beihilfe Kriterien festgelegt, sie kann daher nicht allen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden. Diese Kriterien sind:

- die Anbaufläche des landwirtschaftlichen Betriebs muß mindestens 3 ha betragen;
- Landwirte im Ruhestand sind nicht beihilfeberechtigt;
- der Mindestbetrag der Beihilfe ist 500 SEK;
- Milchwirtschaftsbetriebe müssen mindestens zwei Kühe haben;
- Ferkelzuchtbetriebe müssen mindestens zwei Sauen haben, die Beihilfe wird für höchstens 120 Sauen gewährt;
- bei Mastschweinbetrieben wird die Beihilfe für die Schlachtung von 40 bis 2.500 Schweinen pro Betrieb gewährt;
- Betriebe mit Ziegenerzeugung müssen mindestens 5 Ziegen haben;
- bei der Eierzeugung wird die Beihilfe ab 1.000 Hennen gewährt;
- bei der Beeren- und Gemüseerzeugung muß die bebaute Fläche mindestens 0,3 ha umfassen;

2.3 Anwendung der Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete 1995

2.3.1 Tierische Erzeugung

a) Milch

In den nördlichen Gebieten gab es 1995 insgesamt 3.365 Betriebe mit milchwirtschaftlicher Ausrichtung³, das sind 21,3% der Milchwirtschaftsbetriebe in Schweden insgesamt. Die Erzeugung in den nördlichen Gebieten macht 14,6% der gesamten Milcherzeugung in Schweden aus. Dies ist darauf zurückzuführen, daß in den nördlichen Gebieten durchschnittlich weniger Kühe gehalten werden als im nationalen Durchschnitt. In der Teilregion 1 wurden im Durchschnitt 15,5 Kühe pro Betrieb gehalten, in Teilregion 2A 22,2, in Teilregion 2B 22 und in Teilregion 3 20,6. Der nationale Durchschnitt beträgt 27,8.

³ Im schwedischen System erfolgt die Einteilung der Betriebe nach Arbeitsaufwand. Wenn mindestens 2/3 der Arbeitszeit für eine bestimmte Art der Erzeugung aufgewendet wird, wird diese als Haupterzeugung des betreffenden Betriebs angesehen.

Tabelle 1: Milcherzeugung

	1	2A	2B	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (Stück)	8.919	34.057	19.465	14.559	77.000
1995 beihilfefähig (Stück)	7.774	31.374	17.134	12.872	69.154
Höchste zulässige Erzeugung (Tonnen)	54.763	216.150	121.073	92.249	484.235
Tatsächliche Erzeugung 1995 (Tonnen) (1)	52.449	214.976	119.485	87.140	474.550
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/kg)	1,05	0,71	0,47	0,09	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/kg) (2)	0,98	0,56	0,22	0	
Zulässiger nationaler Gesamt-betrag (Mio. SEK/Jahr)	57,50	153,47	56,90	8,30	276,17
1995 gezahlter Gesamtbetrag (Mio. SEK/Jahr)	56,18	177,21	70,68	30,98	335,05

(1) Die "tatsächliche Erzeugung" ist die Erzeugung, für die eine Beihilfe gewährt wurde, nicht die Gesamterzeugung. Die Zahl für die Teilregion 3 enthält auch die Erzeugung von Oktober bis Dezember, obwohl der Beihilfesatz 0 betrug.

(2) Ab Oktober 1995 gewährte Beihilfesätze. Von Januar bis September wurden folgende Sätze gewährt: Teilregion 1: 1.10 SEK/kg, Teilregion 2A: 0.91 SEK/kg, Teilregion 2B: 0.71 SEK/kg und Teilregion 3 0.47 SEK/kg.

Anmerkung: Die zulässige Höchstgrenze für die Erzeugung wurde eingehalten, die Summe der gewährten Beihilfen überstieg jedoch die zulässige nationale Gesamtbeihilfe um 58,88 Mio. SEK bzw. 21,3%. Aufgrund der späten Genehmigung der Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete hat Schweden beschlossen, das frühere Stützungssystem bis Ende September beizubehalten. Im letzten Quartal 1995 wurden die Beihilfesätze gesenkt. Danach haben die schwedischen Behörden von Januar bis April 1996 ebenfalls einen geringeren Beihilfesatz angewendet.

Dem Antrag der schwedischen Behörden, zwischen der Beihilfe und der einzelbetrieblichen Referenzmenge eine Verbindung herzustellen, wurde mit der Entscheidung 97/557/EG der Kommission entsprochen.

b) Schweinfleisch

Die Zahl der in den nördlichen Gebieten geschlachteten beihilfebegünstigten Schweine belief sich auf 2,9% der in Schweden insgesamt geschlachteten Schweine. 3,2% der auf die Erzeugung von Mastschweinen spezialisierten Betriebe in Schweden liegen in den nördlichen Gebieten.

Tabelle 2: Schweinefleischerzeugung

	1	2	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (Stück)	2.062	91.273	28.918	122.253
1995 beihilfefähig (Stück)	2.443	90.461	16.664	109.568
Höchste zulässige Erzeugung (Tonnen)	214	8.003	2.358	10.575
Tatsächliche Erzeugung 1995 (Tonnen) (1)	199	7.302	1.335	8.836
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/kg)	222	143	23	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/kg) (2)	133	62	0	
Zulässiger nationaler Gesamt-betrag für Mastschweine (Mio. SEK)	0,46	13,05	0,66	14,17
1995 gezahlter Gesamtbetrag für Mastschweine (Mio. SEK)	0,38	8,90	0,80	10,08

(1) Die "tatsächliche Erzeugung" ist die Erzeugung, für die eine Beihilfe gewährt wurde, nicht die Gesamterzeugung. Die Angaben für die Erzeugungsmenge ergeben sich außerdem durch Berechnung.

(2) Von Juli bis Dezember angewendete Beihilfesätze. Bis Juni 1995 wurde eine Preisstützung gewährt, die in der Teilregion 1 2,05 SEK/kg betrug, in Teilregion 2 1,50 SEK/kg and in Teilregion 3 0,60 SEK/kg.

Anmerkung: Die zulässigen Höchstgrenzen für die Erzeugung und den nationalen Gesamtbetrag wurden eingehalten. Dem Antrag der schwedischen Behörden, die aufgrund einer falschen Referenzperiode fehlerhaften Zahl der Mastschweine zu korrigieren, wurde mit der Entscheidung 97/557/EG der Kommission entsprochen.

c) Sauen

3,5% der auf Ferkelzucht spezialisierten schwedischen Betriebe liegen in den nördlichen Gebieten.

Tabelle 3: Sauen

	1	2	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (Stück)	216	5.945	1.254	7.415
1995 beihilfefähig (Stück)	235	5.545	1.284	7.064
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/Stück)	843	437	101	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/Stück)	843	437	101	
Zulässiger nationaler Gesamt-betrag für Sauen (Mio. SEK)	0,18	2,60	0,13	2,91
1995 gezahlter Gesamtbetrag für Sauen (Mio. SEK)	0,15	2,08	0,12	2,35

Anmerkung: Die zulässigen Höchstgrenzen für die Erzeugung und den nationalen Gesamtbetrag wurden eingehalten.

d) Eier

10,3% der schwedischen Eiererzeugungsbetriebe liegen in den nördlichen Gebieten. Die beihilfebegünstigte Erzeugung in den nördlichen Gebieten macht 2,9% der schwedischen Eiererzeugung insgesamt aus.

Tabelle 4: Eiererzeugung

	1	2	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (Legehennen)	50.000	126.000	0	176.000
1995 beihilfefähig (Legehennen)	<-----172.888----->		9.950	182.838
Höchste zulässige Erzeugung (Tonnen)	900	3.700	400	5.000
Tatsächliche Erzeugung 1995 (Tonnen) (1)	<----- 4.518----->		169	4.687
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/Stück)	13,45	13,45	4,90	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/Stück) (2)	13,45	13,45	4,90	
Zulässiger nationaler Gesamt-betrag für Legehennen (Mio. SEK)	0,67	1,69	0,048	2,36
1995 gezahlter Gesamtbetrag für	<-----2,29----->		0,05	2,34

Legehennen (Mio. SEK)			
-----------------------	--	--	--

(1) Die "tatsächliche Erzeugung" ist die Erzeugung, für die eine Beihilfe gewährt wurde, nicht die Gesamterzeugung. Die Angaben für die Erzeugungsmenge ergeben sich außerdem durch Berechnung.

(2) Ab Juli 1995 gewährte Beihilfesätze. Von Januar bis Juni galten folgende Sätze: Teilregion 1: 13.25 SEK/Stück, Teilregion 2: 13.25 SEK/Stück and Teilregion 3: 4.70 SEK/Stück..

Anmerkung: Die zulässigen Höchstgrenzen für den nationalen Gesamtbetrag und die Erzeugung wurden eingehalten. Dem Antrag der schwedischen Behörden, eine technische Korrektur vorzunehmen, wurde mit der Entscheidung 97/557/EG der Kommission entsprochen.

e) Ziegen

74,4% der auf die Erzeugung von Ziegenmilch spezialisierten Betriebe in Schweden liegen in den nördlichen Gebieten.

Tabelle 5: Ziegenmilcherzeugung

	1	2	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (Stück)	1.173	936	468	2.577
1995 beihilfefähig (Stück)	1.158	970	315	2.443
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/Stück)	430	430	430	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/Stück)	430	430	430	
Zulässiger nationaler Gesamt-betrag (Mio. SEK)	0,51	0,40	0,20	1,11
1995 gezahlter Gesamtbetrag (Mio. SEK)	0,50	0,41	0,14	1,05

Anmerkung: Die Höchstgrenze für den zulässigen nationalen Gesamtbetrag wurde eingehalten.

f) Transportbeihilfe für Kuhmilch

Für den Transport von Milch vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Sammelstelle oder zum Erstverarbeitungsbetrieb wird eine Beihilfe gewährt. Das alte System, unter dem ein höherer Beihilfesatz gezahlt wurde, war bis Juni 1995 in Kraft. Im alten System betrug der Gesamtbetrag 22 Mio. SEK. Die Beihilfe für die zweite Jahreshälfte 1995 wurde im April 1996 rückwirkend gezahlt und betrug 8,8 Mio. SEK. Insgesamt wurde für 472.517 t Milch eine Beihilfe gezahlt.

Tabelle 6: Transportbeihilfe für Kuhmilch 1995

	1	2A	2B	3	Insgesamt
Zulässiger Betrag (Mio. SEK)	2,30	8,20	4,70	2,10	17,30
1995 tatsächlich gezahlter Betrag (Mio. SEK)	9,90	<-----16,49----->		4,83	31,22

Anmerkung: Aufgrund des höheren Beihilfesatzes ab Juni 1995 wurde die zulässige Gesamtbeihilfe um 13,9 Mio. SEK, i.e. 80%, überschritten.

2.3.2 Beeren und Gemüse

16,2 % der schwedischen landwirtschaftlichen Betriebe, die auf die Erzeugung von Beeren und Gemüse spezialisiert sind, liegen in den nördlichen Gebieten.

Tabelle 7: Erzeugung und Beihilfen für Beeren und Gemüse 1995

	1 und 2	3	Insgesamt
Höchstzahl der zulässigen Produktionsfaktoren (ha)	646	104	750
1995 beihilfefähig (ha)	551	92	643
Höchste zulässige Erzeugung (Tonnen)	5.640	2.060	7.700
Tatsächliche Erzeugung 1995 (Tonnen) (1)	4.807	1.786	6.593
Zulässiger Beihilfesatz (SEK/ha)	2.850	1.850	
Gewährter Beihilfesatz (SEK/ha)	2.850	1.850	
Zulässiger nationaler Gesamtbetrag (Mio. SEK)	1,84	0,19	2,03
1995 tatsächlich gezahlter Gesamtbetrag (Mio. SEK)	1,57	0,17	1,74

(1) Die Erzeugungsmenge berechnet sich durch Multiplikation der Hektarzahl mit dem Durchschnittsertrag pro ha.

Anmerkung: Die zulässigen Höchstgrenzen für den nationalen Gesamtbetrag und die Erzeugung wurden eingehalten.

2.3.3 Gesamtbetrag der 1995 für die nördlichen Gebiete gewährten Beihilfen

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die im Jahr 1995 für die nördlichen Gebiete gewährten Beihilfen.

Tabelle 8: 1995 für die nördlichen Gebiete gewährte Beihilfen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen und Teilregionen (Mio. SEK)

	1	2	3	Insgesamt	96/228/EG
Kuhmilch	56,18	247,89 (1)	30,98	335,05	276,17
Ziegen	0,50	0,41	0,14	1,05	1,11
Mastschweine	0,38	8,90	0,80	10,08	14,17
Sauen	0,15	2,08	0,12	2,35	2,91
Legehennen (2)	<----- 2,29 ----->		0,05	2,34	2,40
Beeren und Gemüse (2)	<----- 1,57 ----->		0,17	1,74	2,03
Transportbeihilfe für Kuhmilch	9,90	16,49	4,83	31,22	17,30
Insgesamt	70,97	275,77	37,11	383,83	316,09

(1) Einschließlich 177,21 Mio. SEK für die Teilregion 2A und 70,68 Mio. SEK für die Teilregion 2B.

(2) Da für die Teilregionen 1 und 2 die gleiche Höchstzahl der Produktionsfaktoren festgelegt wurde, können diese Teilregionen nicht getrennt angeführt werden.

Anmerkung: Der zulässige nationale Gesamtbetrag wurde um 67,7 Mio. SEK oder 21,4%, überschritten. Die Mehrausgaben betreffen die Beihilfen für Kuhmilch und die Transportbeihilfe.

Aufgrund der späten Genehmigung der Beihilferegelung für die nördlichen Gebiete hat Schweden beschlossen, das frühere Stützungssystem bis Ende September beizubehalten. Im vierten Quartal 1995 wurden die Beihilfesätze gesenkt. Danach haben die schwedischen Behörden auch von Januar bis April 1996 den niedrigeren Beihilfesatz angewendet.

2.4 1995 gewährte Gemeinschaftsbeihilfen

Obwohl dies für manche Erzeugnisse in bestimmten Teilregionen sehr wohl der Fall ist, übersteigt der 1995 gewährte Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeihilfen für die nördlichen Gebiete (Ausgleichszulagen und

Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft) nicht den in Anhang V der Entscheidung 96/228/EG angeführten Betrag (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Ausgleichszulagen und Beihilfen für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft (Mio. SEK)

Erzeugnis	Region	Benachteiligte Gebiete	Umweltmaßnahmen (VO 2078/92)	1995 insgesamt	Insgesamt zulässig
Kühe (1)	1	12,64	17,73	30,37	31,65
	2A	50,13	63,01	113,14	112,73
	2B	27,54	34,82	62,30	62,89
	3	20,54	24,34	44,88	43,91
	Zusammen	110,79	139,90	250,69	251,18
Ziegen	1	0,28	0,38	0,66	0,67
	2	0,24	0,28	0,52	0,50
	3	0,08	0,09	0,17	0,24
	Zusammen	0,60	0,75	1,35	1,41
Sauen	1	0,11	0	0,11	0,13
	2	2,65	0	2,65	3,32
	3	0,62	0	0,62	0,64
	Zusammen	3,38	0	3,38	4,09
Mastschweine	1	0,22	0	0,22	0,14
	2	7,51	0	7,51	6,84
	3	1,25	0	1,25	1,96
	Zusammen	8,98	0	8,98	8,94
Insgesamt		123,75	140,65	264,40	265,62

(1) Die finanzielle Stützung für Kühe wird berechnet, indem die Gesamtsummen der beiden Beihilfearten jeweils getrennt mit dem Anteil der Kühe an der Gesamtsumme der GVE multipliziert werden.

3. DIE SOZIOÖKONOMISCHE ENTWICKLUNG DER NÖRDLICHEN REGIONEN IM JAHR 1995 UND DIE ROLLE DER BEIHILFE FÜR DIE NÖRDLICHEN GEBIETE

3.1 Die wirtschaftliche Entwicklung der nördlichen Gebiete

Die Informationen über die wirtschaftliche Entwicklung in den nördlichen Gebieten lassen sich, vor allem in bezug auf die einzelnen

Erzeugungssektoren, nicht von den Angaben über die allgemeine Entwicklung der Landwirtschaft in Schweden trennen. Ein allgemeiner Überblick ergibt sich jedoch aus dem Vergleich der Kosten in den Jahren 1994 und 1995. Da die Inflation gering war, dürften die Veränderungen bei den Kosten nicht zu schlechteren Ergebnissen geführt haben. Die kurzfristige wirtschaftliche Entwicklung war daher von der Entwicklung der Preise und Beihilfen abhängig.

Da das frühere Beihilfesystem in erster Linie auf ergänzenden Preisstützungen beruhte, zeichnet sich jedoch bereits deutlich ab, daß die an die Futtermittelfläche gekoppelten Stückzahlprämien bzw. die flächenbezogenen Beihilfen für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft die Ergebnisse der Betriebe mit geringer Anbaufläche beeinflußt haben.

Die Milchpreise entwickelten sich im Jahr 1995 positiv, die Rindfleischpreise sanken hingegen. Wenn berücksichtigt wird, daß die Stützung der Milcherzeugung gegenüber dem alten System gleich hoch geblieben bzw. noch gestiegen ist, hätten sich die Einkommen der auf Milcherzeugung spezialisierten Betriebe im Jahr 1995 günstig entwickeln müssen. In der Quotenregion 2 (die die Teilregionen 3 und 4 umfaßt) wären jedoch mehr Quoten verfügbar als tatsächlich benötigt wurden. Dies könnte darauf hinweisen, daß viele Erzeuger planen, die Milcherzeugung einzustellen.

Die Preise für Schweinefleisch sind 1995 gesunken. Die Aussetzung der Beihilfen in der zweiten Jahreshälfte erhöhte den Preisdruck auf die Erzeuger weiter. Da der Preis für Ferkel ebenfalls fiel, sanken die Kosten für die Erzeuger von Mastschweinen, gleichzeitig verringerten sich aber auch die Einkommen der Ferkelzuchtbetriebe entsprechend.

Die Preise für Eier sind 1995 stark gefallen. Viele Erzeuger befinden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage, obwohl die Zahl der Eierzeugungsbetriebe im Vergleich zur Zeit vor dem Beitritt unverändert geblieben ist.

3.2 Sozioökonomische Lage und Tendenzen

In den nördlichen Gebieten ging die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe schneller als in Schweden insgesamt zurück (siehe Tabelle 10). Der Rückgang belief sich auf 4,8%, wobei jedoch große Unterschiede je nach Erzeugungssektor festzustellen sind. Der stärkste Rückgang war in der Ferkelzucht (-18,6%) und in der Milcherzeugung (-7,7%) zu verzeichnen. Die Zahl der Betriebe mit Beeren- und Gemüseerzeugung, Eierzeugung und kombinierter Schweineerzeugung blieb aber gegenüber der Zeit vor dem Beitritt unverändert.

Tabelle 10: Entwicklung der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe

	Betriebe 1994	Betriebe 1995	Veränderung in %
1	3.146	3.028	-3,8 %
2A	7.464	7.061	-5,4 %
2B	5.111	4.878	-4,6 %
3	4.764	4.537	-4,8 %
Nördliche Gebiete insgesamt	20.485	19.504	-4,8 %
Schweden insgesamt	97.309	94.809	-2,6 %

Angaben über die Entwicklung der Bedeutung der Landwirtschaft in den regionalen Wirtschaftssystemen und die Entwicklung der landwirtschaftlichen Einkommen der Betriebe liegen noch nicht vor.

4. AUSWIRKUNGEN DER BEIHILFEN AUF DEN UMWELTSCHUTZ UND DIE ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

Gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte sollen die Beihilfen für die nördlichen Gebiete insbesondere auch zur Sicherung des Umweltschutzes und zur Erhaltung der Landschaft, die vor dem Beitritt zu den wichtigsten Zielen der schwedischen Agrarpolitik zählten, gewährt werden.

Die Höchstgrenzen für die beihilfefähige Erzeugung wurden für jede Teilregion getrennt festgelegt, um eine Verlagerung der Erzeugung in jene Gebiete zu verhindern, in denen die Beihilfe höher ist. Durch die regionalen Höchstgrenzen und Quoten wird vermieden, daß die Erzeugung in den Teilregionen steigt, da einerseits die Erzeugung ohne Beihilfe völlig unrentabel ist und andererseits die Beihilfe nicht mit den erzeugten Mengen in Zusammenhang steht. Die Bedingungen und Einschränkungen, die für diese Beihilfe gelten, verhindern Veränderungen in der tierischen Erzeugung und eine Intensivierung der pflanzlichen Erzeugung, die sich negativ auf die Umwelt und die Landschaft auswirken könnten.

Die Beihilfen für die nördlichen Gebiete spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, daß die landwirtschaftlichen Flächen in der Viehzucht weiterhin extensiv genutzt werden (siehe Tabelle 11 unten). Die verbesserten Möglichkeiten zur Erhaltung einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft auch in den abgelegensten Gebieten tragen dazu bei, die Besiedelung, den Fremdenverkehr und die ländliche Entwicklung zu fördern. Es ist natürlich schwierig, bereits jetzt endgültige Angaben über die Umweltauswirkungen der 1995 gezahlten Beihilfen zu machen. Sie haben aber sicher zur Erhaltung der traditionellen Erzeugung und somit zur Erhaltung einer unverbauten Landschaft in den nördlichen Regionen Schwedens beigetragen.

Tabelle 11: Intensität der tierischen Erzeugung in den nördlichen Gebieten

Teilregion	Anzahl der GVE	Futterfläche	Intensität (GVE/ha)
1	13.891	22.737	0,61
2	88.735	116.021	0,76
3	25.959	36.074	0,72

5. ANTRÄGE, ZAHLUNGEN, VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

5.1 Milch, Schweinefleisch und Eier

Die Landwirte senden die Antragsformulare jedes Jahr an das Zentralamt für Landwirtschaft, das ein Verzeichnis der beihilfeberechtigten Landwirte und der individuellen Referenzmengen für Milch führt. Zu Beginn jeden Monats teilt jede Molkerei, die in den nördlichen Gebieten Milch sammelt, dem Zentralamt mit, wieviel Milch sie von jedem Landwirt im Monat davor erhalten hat. Nach Eingang der nötigen Angaben gewährt das Zentralamt den Milchbauern die entsprechenden monatlichen Zahlungen.

Die Zahlungen an die Schweinefleisch- und die Eierzeuger erfolgen mehrmals im Jahr (etwa zehnmal pro Jahr bei Schweinefleisch und fünfmal pro Jahr bei Eiern). Als Grundlage für die Zahlungen für Schweinefleisch dienen die Angaben der Schlachthöfe. Die Zahlungen für die Eierzeugung beruhen auf der Zahl der beantragten Legehennen.

Das Zentralamt für Landwirtschaft ist für die Kontrolle der gewährten Beihilfen verantwortlich und berechtigt, die Betriebe zu kontrollieren. Die Zahlungen beruhen auf den Angaben der Molkereien, Schlachthöfe und Eierzeuger. Die Angaben der Molkereien können durch die Quotenregelung für Milch überprüft werden. Die Informationen der Schlachthöfe sind Teil der allgemeinen Statistiken über Schlachtungen, die die Grundlage für die Kontrolle der Sonderprämien und der Schweinefleischerzeugung bilden. Die Eierzeuger sind verpflichtet, Rechnungen über den Kauf neuer Legehennen vorzulegen.

5.2 Sauen, Ziegen, Beeren und Gemüse

Die Beihilfeanträge werden auf den gleichen Formularen wie für die Ausgleichszulagen gestellt und an das zuständige regionale Landwirtschaftsamt geschickt. Die Landwirte erhalten die Beihilfen gleichzeitig mit den Ausgleichszulagen im Rahmen der Regelung für benachteiligte Gebiete. Das regionale Landwirtschaftsamt ist für die Prüfung der Anträge und die Kontrollen zuständig. Die Kontrollen erfolgen nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS). Bei 5% der Betriebe, die flächenbezogene Beihilfen beantragen und bei 10% der

Betriebe, die Beihilfen für die Viehzucht beantragen, werden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

6. SCHLUSS

Gemäß Artikel 142 der Beitrittsakte hat die Kommission mit ihrer Entscheidung 96/228/EG vom 28. Februar 1996 Schweden ermächtigt, langfristige einzelstaatliche Beihilfen für die landwirtschaftlichen Gebiete, die nördlich 62° nördlicher Breite liegen, zu gewähren sowie für angrenzende Gebiete mit vergleichbaren klimatischen Verhältnissen, die die landwirtschaftliche Tätigkeit in besonderem Maße erschweren.

In dieser Entscheidung hat die Kommission folgendes festgelegt:

- a) die Abgrenzung der Gebiete, wobei besonders die geringe Bevölkerungsdichte, der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) an der Gesamtfläche und der Anteil der für die menschliche Ernährung bestimmten Ackerkulturen an der LF berücksichtigt wurden;
- b) die Höhe der Beihilfen pro Einheit sowie die Gesamtbeträge, die nicht zu einer Überschreitung der Gesamtstützung im Referenzzeitraum führen dürfen, wobei die direkte und die indirekte Stützung vor dem Beitritt sowie die nationalen und gemeinschaftlichen Beihilfen (Ausgleichszulagen, Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft) nach dem Beitritt berücksichtigt wurden, und die Produktionshöchstgrenzen bei deren Überschreitung die Beihilfen proportional gekürzt werden.

Aus dem vorliegenden Bericht, der auf der Grundlage der von den schwedischen Behörden übermittelten Informationen gemäß Artikel 143 Absatz 2 der Beitrittsakte zur Vorlage an den Rat erstellt wurde, ergeben sich folgende Feststellungen:

- (1) In den meisten Sektoren, für die eine Beihilfe für die nördlichen Gebiete gewährt werden konnte, ist im Jahr 1995 die zulässige Höchstgrenze weder für die Erzeugung noch für die Beihilfenhöhe überschritten worden. Der zulässige Gesamtbetrag für Milch, einschließlich der Transportbeihilfe, wurde überschritten, die Höchstgrenze für die Erzeugung hingegen nicht. Die Überschreitung ist auf die Anwendung des alten Stützungssystems bis September 1995 zurückzuführen. Die schwedischen Behörden haben in der Folge von Oktober 1995 bis April 1996 alle Beihilfen gesenkt, um die Überschreitung auszugleichen.
- (2) Die Gesamtbeihilfe der Gemeinschaft (Ausgleichszulagen und Beihilfen für Umweltmaßnahmen in der Landwirtschaft) blieb unter der für die Festlegung der Beihilfen für die nördlichen Gebiete relevanten Grenze. Die Gewährung der gemeinschaftlichen Beihilfen führte daher nicht zu einer Erhöhung der Gesamtstützung gegenüber der Zeit vor dem Beitritt.
- (3) Um die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sicherzustellen, wurden Kontrollen durchgeführt.

- (4) Die gewährten Beihilfen sind für den Umweltschutz und die Erhaltung der Landschaft in den nördlichen Gebieten von großer Bedeutung und stehen daher mit dem Artikel 142 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Beitrittsakte in Einklang.

Allgemein kann festgestellt werden, daß die schwedischen Behörden die Entscheidung der Kommission No 96/228/EG über die Beihilfen für die nördlichen Gebiete ordnungsgemäß angewendet haben. Die Überschreitung des 1995 zulässigen Gesamtbetrags wurde gemäß der Entscheidung durch die Kürzung der nationalen und gemeinschaftlichen Beihilfen im Jahr 1996 ausgeglichen.

7. NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG 96/228/EG

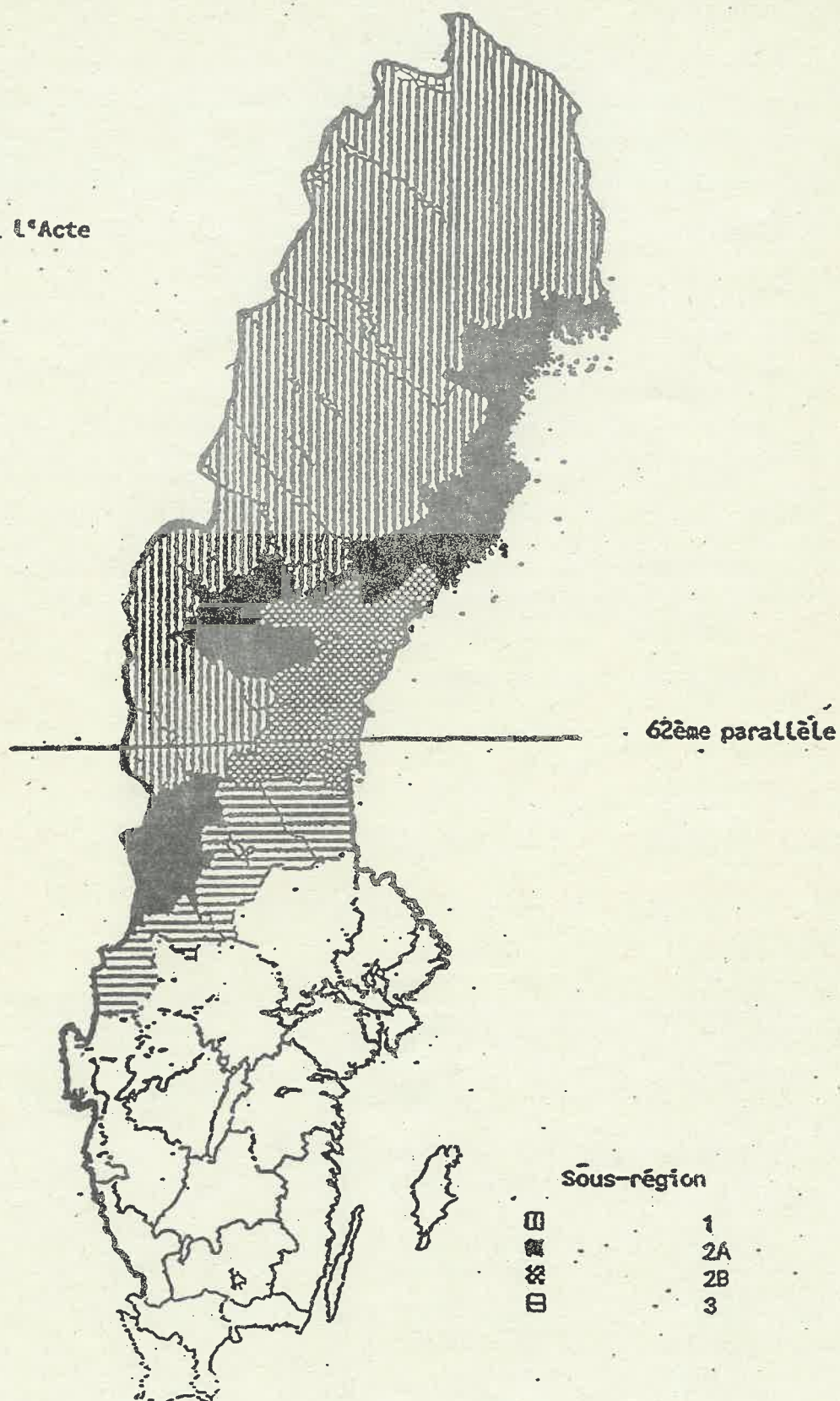
Zur Umsetzung der Entscheidung 96/228/EG hat Schweden folgende Rechtsvorschriften angewendet:

- (1) Verordnung SFS 1985:672 vom 27. Juni 1985 über Preisstützungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (geändert durch 1986:633, 1991:897, 1991:1863, 1992:483, 1994:1311, 1995:1013, 1996:8, 1996:92 und am 1. Mai 1996 außer Kraft getreten)
- (2) Verordnung SFS 1996:93 vom 22. Februar 1996 über die nationale Stützung für die Landwirtschaft im nördlichen Teil Schwedens (geändert durch 1996:300).

SUEDE

Zone nordique

(Article 142 de l'Acte
d'Adhésion)



ANNEX 1

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
Subregion 1			
Norrbotten	Kiruna	Karesuando, Vittangi, Jukkasjärvi,	
	Boden	Edefors, Gunnarsbyn,	
	Gällivare	Malmberget, Niilivaara, Hakkas, Gällivare sa del, Gällivare na del	
	Pajala	Junosuando, Tärendö, Korpilombois, Muonionalusta, Pajala	
	Övertorneå	Hietaniemi, Svanstein, Övertorneå	
	Överkalix	Överkalix	
	Jokkmokk	Vuollerim, Porjus, Jokkmokk	
	Arjeplog	Arjeplog	
	Arvidsjaur	Arvidsjaur	
Västerbotten	Skellefteå	Kalvträsk, Jörn	
	Lycksele	Örträsk, Björksele, Lycksele	
	Åsele	Fredrika, Åsele	
	Vilhelmina	Vilhelmina öa del Vilhelmina va del	
	Dorotea	Risbäck, Dorotea	
	Sorsele	Gargnäs, Sorsele öa del, Sorsele va del	
	Storuman	Tärna, Stensele öa del, Stensele va del	
	Malå	Malå	
	Norsjö	Norsjö	
	Vindeln	Åmsele	

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
Jämtland	Härjedalen	Lillhärdal, Ängersjö, Ytterhogdal, Överhogdal, Tännäs, Ljusnedal, Hede, Vemdalen, Älvros, Linsell, Sveg	
	Berg	Rätan, Klövsjö, Åsarna, Storsjö	
	Åre	Undersåker, Kall öa del, Kall va del, Mörsil, Åre	
	Strömsund	Tåsjö, Bodum, Fjällsjö, Frostviken, Gåxsjö, Alanäs, Ström	
	Krokom	Offerdal Siluomr, Offerdal Fjällbygden, Hotagen, Föllinge sa del, Föllinge na del, Laxsjö sa del, Laxsjö na del	
Västernorrland	Sollefteå	Ramsele, Junsele	
	Ånge	Haverö	
Kopparberg	Älvdalen	Idre, Säma	
Gävleborg	Ljusdal	The part of the parish of Kårböle and Färila which is delimited to the north and east by the river Ljusnan, to the south by the river Ängraån and to the west by the border of the county of Jämtland	

Total UAA in subregion 1

79 128

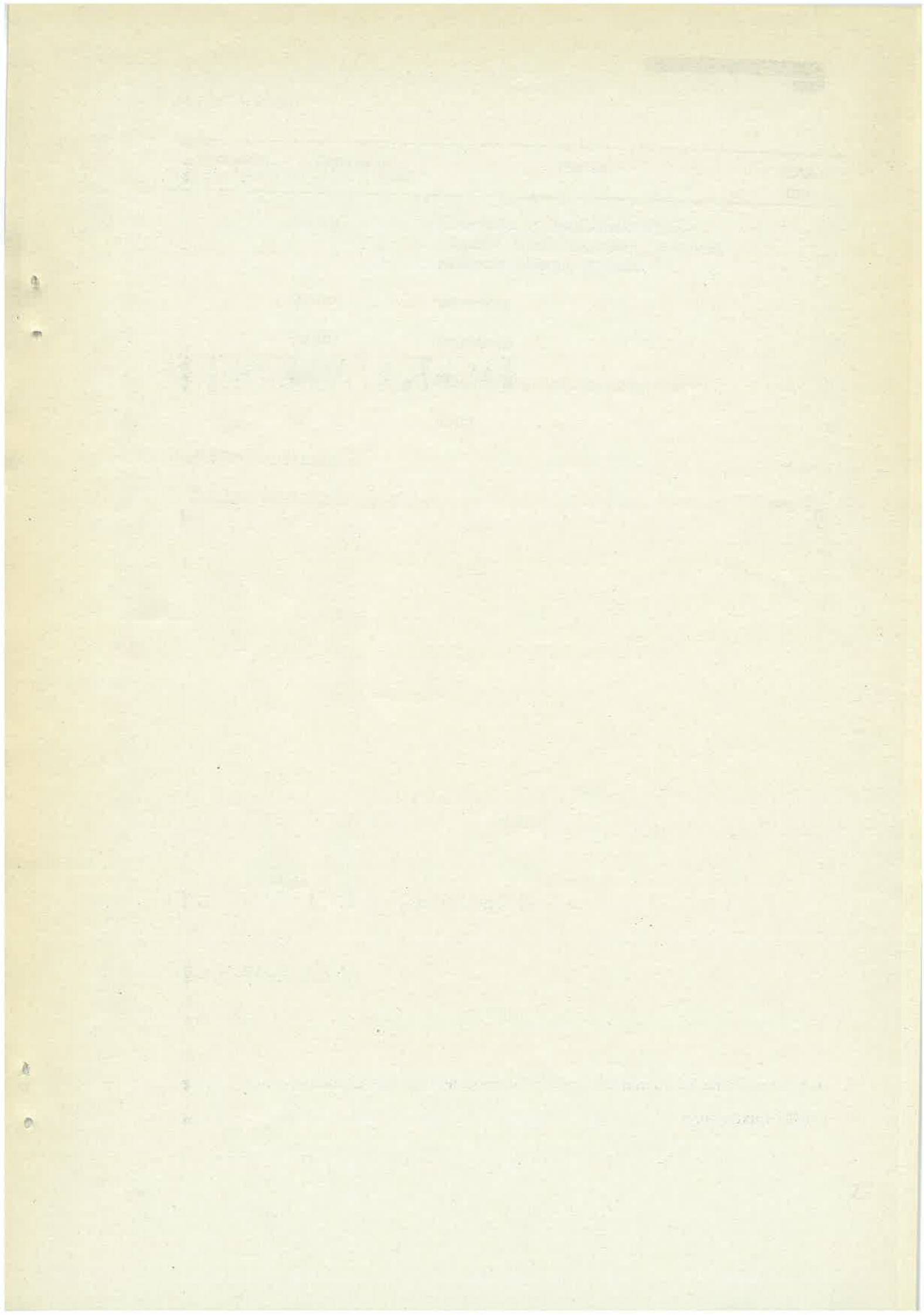
Province	Commune	Parish	UAA (ha)
Subregion 2 A			
Norrbotten	Haparanda	Karl Gustav, Nedertorneå-Haparanda	
	Boden	Överluleå	
	Piteå	Norrjärden, Piteå Landsförs, Hortlax, Piteå Stadsförs	
	Luleå	Råneå, Nederluleå sa del, Nederluleå na del, Örnäset, Luleå Domkyrkoförs	
	Älvsbyn	Älvsby	
	Kalix	Töre, Nederkalix	
Västerbotten	Skellefteå	Burträsk, Lövsånger, Fällfors, Byske så del, Byske na del, Kågedalen sa del, Kågedalen na del, Boliden, Skellefteå Iförs ö del, Skellefteå Iförs v del, Bureå, Skellefteå S:t Örjan, Skellefteå S:t Olov	
	Umeå	Sävar sa del, Sävar na del, Holmön Hömeåfors, Holmsund, Ålidhem, Teg, Tavelsjö, Umeå Landsförs, Umeå stadsförs	
	Vännäs	Vännäs öa del, Vännäs va del	
	Robertsfors	Nysätra, Robertsfors, Bygdeå	
	Vindeln	Vindeln	
	Bjurholm	Bjurholm	
	Nordmaling	Nordmaling	
	Östersund	Häggensås, Lit, Kyrkås, Lockne, Näs, Sunne	
Jämtland	Berg	Myssjö, Oviken, Hackås, Berg	

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
	Åre	Marby, Hallen, Mattmar	
	Strömsund	Hammerdal	
	Krokom	Alsen, Aspås, Näskott	
	Bräcke	Bodsjö, Revsund, Sundsjö, Håsjö, Hällesjö, Nyhem, Bräcke	
	Ragunda	Borgvattnet	
Västernorrland	Ömsköldsvik	Trehörmingsjö, Björna, Skorped, Anundsjö	
	Sollefteå	Edsele, Ådals-Liden	
Kopparberg	Mora	Venjan, Våmhus, the greater part of the parish of Mora separated from the rest of the parish	
	Älvdalen	Älvdalen	
	Malung	Transtrand, Lima, Malung	
Värmland	Arvika	Bogen	
	Torsby	Norra Ny, Dalby, Södra Finnskoga, Norra Finnskoga, Östmark, Nyskoga, Vitsand, Lekvattnet	
<u>Total UAA in subregion 2 A</u>			189 190

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
Subregion 2 B			
Jämtland	Östersund	Norderö, Brunflo, Marieby Frösö, Östersund	
	Krokom	Ås, Rödön	
	Ragunda	Stugun, Fors, Ragunda	
Västernorrland	Ömsköldsvik	Gideå, Grundsunda, Mo, Sjålevad, Nätra, Sidensjö, Amäs, Ömsköldsvik	
	Sollefteå	Sånga, Överlänås, Boteå, Helgum, Resele, Ed, Långsele, Graninge, Multrä, Sollefteå	
	Kramfors	Ytterlänås, Torsåker, Dal, Styrnäs, Bjärträ, Ullånger, Vibyggerå, Nordingrå, Skog, Nora, Gudmundrå	
	Sundsvall	Liden, Holm, Indal, Njurunda, Attmar, Tuna, Stöde, Selånger, Sättna, Alnö, Skön, Skönsmon, Sundsvall Gustav Adolf	
	Hämösand	Hemsö, Säbrå, Viksjö, Stigsjö, Häggdånger, Högsjö, Hämösand Domkyrkoförs	
	Timrå	Tynderö, Hässjö, Ljustorp, Timrå	
	Ånge	Torp, Borgsjö	
Gävleborg	Hudiksvall	Hög, Forsa, Norrbo, Bjuråker sa del, Bjuråker na del, Delsbo, Enånger, Njutånger, Rogsta, Hälsingtuna, Idenor, Hudiksvall	
	Ljusdal	Järvsö, Ramsjö, Kårböle, Färila öa del, Färila va del, Los, Hamra, Ljusdal sa del, Ljusdal na del	
	Nordanstig	Hassela, Bergsjö, Gnarp, Jättendal, Harmånger, Ilsbo	
Total UAA in subregion 2 B			122 671

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
Subregion 3			
Gävleborg	Bollnäs	Arbrå, Undersvik, Hanebo, Segersta, Rengsjö, Bollnäs	
	Söderhamn	Norråla, Trönö, Mo, Bergvik, Söderåla, Ljusne, Skog, Sandarne, Söderhamn	
	Gävle	Hamrånge	
	Ovanåker	Alfta, Voxna, Ovanåker	
	Ockelbo	Lingbo, Ockelbo, Åmot	
Kopparberg	Ludvika	Säfsnäs	
	Falun	Bjursås, Enviken, Svärdsjö	
	Mora	Sollerön, Mora	
	Orsa	Orsa	
	Rättvik	Ore, Boda, Rättvik	
	Leksand	Siljansnäs, Ål, Djura, Leksand	
	Gagnef	Floda, Gagnef, Mockfjärd	
	Vansbro	Äppelbo, Nås, Jäma	
Värmland	Säffle	Långserud, Svanskog	
	Arvika	Brunskog, Mangskog, Älgå, Ny, Gunnarskog, Glava, Högerud, Stavnäs, Arvika Västra, Arvika Östra	
	Hagfors	Sunnemo, Norra Råda, Gustav Adolf, Ekshärad, Hagfors	
	Filipstad	Rämmen, Gåsborn	
	Sunne	Lysvik, Gräsmark	

Province	Commune	Parish	UAA (ha)
	Årjäng	Östervallskog, Töcksmark, Västra Fågelvik, Trankil, Blomskog, Holmedal, Karlunda, Sillerud, Silbodal	
	Grums	Värmskog	
	Torsby	Fryksände	
	Eda	Köla, Skillingmark, Jämskog, Eda	
	Kil	Boda	
<u>Total UAA in subregion 3</u>			118 453
<u>Overall total UAA in subregions 1-3</u>			509 442



ISSN 0254-1467

KOM(97) 742 endg.

DOKUMENTE

DE

03 13 01

Katalognummer : CB-CO-97-761-DE-C

ISBN 92-78-26053-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg